

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 25. Mai.

1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 32. Verloosung von Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind die nachstehend aufgeführten

471 Stück Ser. I. zu 100 Thlr. und

373 " " II " 62 $\frac{1}{2}$ Thlr.

gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinslupons Serie VII. Nro. 6 bis 8 und Talons vom 1. Juli d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nro. 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, sowie bei der Kreis-kasse zu Frankfurt a./M.

Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Zinslupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der verloosten Prioritäts-Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Prioritäts-Aktien wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit dem 1. Juli des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 5. April 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

Verzeichniß

der in der 32. Verloosung gezogenen, durch die Be-

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Mai 1881.

Kanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. April 1881 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1881 gekündigten Prioritäts-Aktien Ser. I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abzuliefern mit Zins-Kupons Ser. VII. Nr. 6 bis 8 nebst Talons. Serie I. zu 100 Rthlr.

Nr. 2513 bis 2532. 2534 bis 2539. 2541 bis 2544. 4762 bis 4764. 4766 bis 4786. 4789 bis 4793. 5044 bis 5073. 5391 bis 5400. 5402 bis 5421. 5892 bis 5899. 5901 bis 5909. 5911 bis 5917. 5919 bis 5924. 8019 bis 8047. 8049. 8208 bis 8237. 14244 bis 14273. 14623 bis 14627. 14629 bis 14637. 14640 bis 14655. 22919 bis 22931. 22933 bis 22949. 22110 bis 23139. 24117 bis 24125. 24127 bis 24131. 24133 bis 24148. 24219 bis 24224. 25257 bis 25267. 25269 bis 25287. 25952 bis 25981. 26947 bis 26961. 27278 bis 27285. 27287 bis 27300. 27302 bis 27309. 28003. Summa 471 Stück über 47100 Rthlr. = 141300 Mark.

Serie II. zu 62 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Nr. 152 bis 179. 181 bis 200. 6177 bis 6224. 7291 bis 7297. 7299 bis 7334. 7336 bis 7340. 13907 bis 13927. 13932 bis 13936. 13938 bis 13959. 16931 bis 16939. 16941 bis 16972. 16974 bis 16980. 19206 bis 19212. 19214 bis 19220. 19222 bis 19255. 20385 bis 20389. 20405. 20406. 20408 bis 20419. 20421. 20422. 20424 bis 20450. 21632 bis 21655. 21657 bis 21665. 21667 bis 21670. Summa 373 Stück über 23312 $\frac{1}{2}$ Rthlr. = 69937 Mark 50 Pf.

L i s t e

der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1880/81 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgemessenen Staatsschulddokumente.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. No. 44,791 über 1000 Thlr.

- B. " 8,009 " 500 "

- B. " 8,988 " 500 "

- D. " 2,388 " 300 "

- D. " 5,193 " 300 "

- E. " 5,788 " 200 "

Lit. E. No. 5,912 über 200 Thlr.

- E. " 8,639 " 200 "

- F.	=	73,374	=	100	=
- F.	=	148,740	=	100	=
- F.	=	151,393	=	100	=
- F.	=	191,815	=	100	=
Lit. F. No. 193,780	über 100 Thlr.				
- F.	=	199,484	=	100	=
- F.	=	206,561	=	100	=
- F.	=	209,552	=	100	=
- G.	=	29,613	=	50	=
- G.	=	37,956	=	50	=
Lit. G. No. 47,720	über 50 Thlr.				
- H.	=	6,835	=	25	=
- H.	=	38,984	=	25	=

II. Staatsprämienanleihe von 1855.

Ser. 719 No. 71,839	über 100 Thlr.				
- 1,323	=	132,285	=	100	=
- 1,327	=	132,615	=	100	=
- 1,362	=	136,172	=	100	=

III. Staatsanleihe von 1868 B.

Lit. E. No. 14,567	über 50 Thlr.				
IV. Konsolidirte 4½ prozentige Staatsanleihe.					
Lit. D. No. 21,496	über 200 Thlr.				
- D.	=	56,209	=	200	=
- D.	=	58,433	=	200	=
- E.	=	71,378	=	100	=
- F.	=	26,582	=	50	=

V. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
No. 48,599 über 100 Thlr.

VI. Prioritätsaktien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

No. 610	über 100 Thlr.				
VII. Prioritätsobligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.					
Ser. I. No. 5,281	über 100 Thlr.				
Ser. II. No. 14,450	über 50 Thlr.				
- II.	=	17,024	=	50	=
- II.	=	27,181	=	50	=

Ser. III. No. 6,239 über 100 Thlr.
VIII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterianleihe von 1845.

Ser. 3,175 No. 79,373	über 40 Thlr.				
- 5,860	=	146,476	=	40	=
- 6,024	=	150,583 II. Abth.	=	20	=

Berlin, den 1. April 1881.
Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Arndt. Loose. Hammerdörfer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Polizeiverordnung**, betreffend die Einrichtung und Behandlung der Bierdruckapparate.

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. Jz. (Gesetz-Sammlung Seite 291) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über

die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen unter Aufhebung aller entgegenstehenden orts-, kreis- und bezirkspolizeilichen Vorschriften für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

§ 1. Die Anwendung von Bierdruckapparaten in Gast- und Schankwirthschaften ist vom 1. Oktober 1881 ab nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a. die zum Drucke erforderliche Luft muß dem Freien entnommen werden.
Das Ausleitungsrohr ist an dem im Freien befindlichen Ende behufs Fernhaltung gröberer Unreinigkeiten mit einem Trichter zu versehen, welcher durch eine Siebplatte abgeschlossen ist. Dasselbe darf nicht in der Nähe von Aborten, Düngergruben und ähnlichen Anlagen, auch nicht unmittelbar über der Erde sondern muß einige Meter über dem Boden ausmünden. Die Ortspolizeibehörden haben hierüber nach Lage des einzelnen Falles, das Nöthige anzuordnen.
- b. die zum Drucke dienende Luft muß, bevor sie in den Luftkessel tritt, mittelst Salzsäure-Watte filtrirt werden. Die Letztere ist mindestens alle 14 Tage zu erneuern.
- c. Das zum Schmieren der Luftpumpe verwandte Del oder Fett darf nicht in den Windkessel gelangen können. Zu diesem Ende ist zwischen Luftpumpe und Luftkessel ein Apparat einzuschalten, in welchem sämmtliches von der Luftpumpe fortgeführte Schmieröl u. sich sammelt. Dasselbe muß hier von Zeit zu Zeit durch einen Hahn abgelassen werden.
- d. Der Luftkessel muß an der tiefsten Stelle eine verschließbare Oeffnung enthalten, welche durch die Einführung eines Armes eine gründliche Reinigung gestattet.
- e. Die Rohrleitung für das Bier muß aus reinem Zinne bestehen, und mindestens einen Centimeter weit sein. In dieses Rohr ist eine Glasröhre von 0,3 Meter Länge einzuschalten.
- f. Im Spundausfusse des Fasses muß ein Ventil angebracht werden, welches das Zurücktreten des Bieres in den Windkessel verhütet.
- g. In der Nähe des Biertrahns ist ein Indikator aufzustellen. Mittelfst desselben ist der Luftdruck nach Bedürfnis zu reguliren, und auf höchstens einen Atmosphären-Druck zu beschränken.
- h. Die Benützung von Kohensäure als Druckgas anstatt der Luft ist nur auf Grund besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann gestattet, wenn Gewähr dafür geleistet wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohensäure durch Sachverständige erfolgt.

§ 2. Die im Gebrauch befindlichen Bierdruckapparate sind stets rein zu halten. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, nach Lage des einzelnen Falles anzuordnen, wie oft eine gründliche Reinigung zu erfolgen hat.

§ 3. Inhaber von Schanklokalen, welche einen Bierdruckapparat neu in Benutzung nehmen wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde mindestens 3 Tage vor dem Beginne der Benutzung Anzeige zu machen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Sechzig Mark bestraft.

Danzig, den 16. Mai 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

4) **Bekanntmachung.**

Dem Standesamtsbezirke Grzybno im Kreise Strassburg ist aus Anlaß der Aenderung der Benennung des Gutes Grzybno in Griewenhof der Name Griewenhof beigelegt worden.

Danzig, den 14. Mai 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

5) Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Instruktion vom 27. Juli 1850 die hierbei zurückerfolgende Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, und beauftrage Sie, den Kriegsminister, demgemäß das Weitere zu veranlassen. —

Berlin, den 29. Januar 1881.

Wilhelm.

von Kamete. Graf zu Eulenburg. Friedberg.
An die Minister des Innern,
des Krieges und der Justiz.

Instruktion

für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881.

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außer-gewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;

2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3 wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Ausläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt. —

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militärvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;

2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetze, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesezten Offiziere, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktionen versehenen Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesezten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizeibehörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten. —

§ 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen und deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

- a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
- b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien, in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten —

Folgende Ausnahmen finden statt:

- 1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfleistung gezogen werden.
- 2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

- 3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich endlich:

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommene Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem, dessen Funktion versehenen Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeizurufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen. —

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speciellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm vertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegenesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergreifenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

*) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11 1), ist durch Anfrage bei der Lokalen oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenen Offizier festzustellen und durch Garnisonsbefehl bekannt zu machen.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sobann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, so gleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hilflos gesunden Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern. —

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgelegten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen. —

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 5. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

6) Nachdem der zum Vorsitzenden der Bezirks-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer im hiesigen Regierungs-Bezirk ernannte Ober-Regierungsrath

Kreßschmer zur Disposition gestellt worden, ist durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 5. d. M. der Vorsitz in der gedachten Kommission dem Ober-Regierungsrath Schaubе hier selbst übertragen. —

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Marienwerder, den 14. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Kößel ist erledigt. Ich fordere qualifizierte Bewerber hierdurch auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 1. Juli cr. zu melden.

Königsberg, den 12. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

8) Berichtigte Polizei-Verordnung

für den Verkehr auf der Weichsel, in dem Hafen Brahemünde und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen für den Verkehr auf der Weichsel und der unteren Brahe:

a) vom 27. März 1874 I. Amtsblatt-Beilage zu Nr. 14 und

b) vom 7. Februar 1876 Artikel I, Amtsblatt-Beilage zu Nr. 8 wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel, in dem Hafen Brahemünde, und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz Folgendes festgesetzt:

Ertheilung der Tour Nr. . . für die Holzflöße

§ 1. Die von der Weichsel kommenden Floßholz-Transporte, (Trakten) welche durch die II. und folgenden Schleusen des Bromberger Kanals gehen sollen, werden in die Brahe und den Kanal nur eingelassen, auf Grund und in der Reihenfolge der für sie ertheilten Tournummer.

Dasselbe gilt von den von der Oberbrahe kommenden Holzflößen, die den Bromberger Kanal resp. die kanalisierte Brahe passieren sollen.

§ 2. Um diese Tournummer zu erhalten, hat der Transportführer:

a) den von der Weichsel kommenden, zur Weiterbeförderung durch die Brahe und den Bromberger Kanal bestimmten, aus kanalmäßig hergestellten Tafeln bestehenden Holztransport, sobald derselbe auf der Revisionsstelle zwischen der sogenannten langen Bühne oberhalb der fiskalischen Otterauer Weichselkämpfe und der Mündung des Weichselhafens Brahemünde angelangt ist, bei dem an der Weichsel stationirten Flößerei-Aufseher,

b) den von der Oberbrahe kommenden Holztransport, sobald derselbe oberhalb der Eisenbahnbrücken bei Bromberg angelangt ist, bei dem Stromaufseher in Bromberg unter Ueberreichung des Holzperzeichnisses und zwar für die Weichsel-

flöße in dreifacher, für die Oberbrahesflöße in zweifacher Ausfertigung nach dem von der Kanal-Inspection festgestellten Muster anzumelden.

§ 3. Kanalmäßig sind diejenigen Tafeln, welche bei höchstens 30 Meter Länge (für Masten werden Längen bis zu 40 Meter zugelassen) vorn höchstens 3,5 Meter, in der Mitte höchstens 4 Meter und hinten höchstens 4,3 Meter Breite oder bei rechteckigem Verbande höchstens 3,9 Meter Breite haben, mit festen Materialien verbunden sind, nicht unter Wasser gehen und am Hinterende mit einer laufenden Nummer in schwarzer Delfarbe (Tafelnummer) deutlich bezeichnet sind.

Bei Trakten von mehr als einer Tafelbreite müssen die einzelnen Tafeln auf den Verbandhölzern (Kleiften) durch Einkerfen erkennbar abgefordert sein. Die Verbandhölzer dürfen nicht über die Floßhölzer vorstehen.

§ 4. Holzflöße, welche für den Kanal bestimmt, indeß noch nicht kanalmäßig verbunden sind, oder aber solche Flöße, welche noch nicht in den Hafen eingehen sollen, dürfen nach den im § 2 bezeichneten Revisionsstellen nicht hingebracht werden. Hölzer, welche der vorstehenden Bestimmung zuwider dennoch dorthin gelegt werden, sind auf Anordnung des Flößerei-Aufsehers sofort zu entfernen. Auch kann derselbe die Entfernung auf Kosten des Eigenthümers oder Spediteurs ausführen lassen.

§ 5. Die Annahme der Anmeldungen erfolgt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage:

- a) für die Weichselflöße bei dem Flößerei-Aufseher an der Weichsel bei Deutsch-Fordon in seinem Geschäftslokale vom Beginn der Flößerei-Periode bis zu dem von der Kanal-Inspection zu bestimmenden Zeitpunkte von 7 bis 8 Uhr Morgens und 7 bis 8 Uhr Abends,
- b) für die Oberbrahesflöße bei dem Stromaufseher in Bromberg von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends.

Falls Holztransporte auf der Weichsel nicht vor-

liegen, soll die Annahme von Anmeldungen auch zwischen den festgesetzten Meldestunden stattfinden.

§ 6. Die Eintragung der in jeder Meldestunde angemeldeten Floßholz-Transporte erfolgt, wenn ordnungsmäßige Holzverzeichnisse vorliegen:

- a) bei den Weichselflößen nach der Reihenfolge der in Thorn erteilten Zollabfertigungs-Nummer mit einer neuen laufenden Nummer in die Anmelde-Liste,
- b) bei den Oberbrahesflößen nach der Reihenfolge der Anmeldung sogleich in die Tourliste. Die Holzverzeichnisse werden hierbei mit der Anmelde- oder Tournummer versehen.

§ 7. Die auf der Revisionsstelle Lagernden Transporte werden nach der Nummerfolge der Anmeldung revidirt. Wird der angemeldete Holztransport auf der Revisionsstelle nicht vorgefunden, so ist die Anmeldung ungültig und wird dies in der Anmelde-Liste vermerkt.

§ 8. Die Revision findet in der Weise statt,

daß der Flößerei-Aufseher oder Stromaufseher den betreffenden Transport mit dem Transportführer, welcher ihn mit der erforderlichen Mannschaft und Geräth auf der ersten Trakt erwarten muß, nach Zahl, Holzart, Maßen und Auflast der einzelnen Tafeln mit dem Holzverzeichnisse prüft und den kanalmäßigen Verband untersucht, wobei Fehler u. in den Holzverzeichnissen bis zu drei Prozent der Tafelzahl des ganzen Transportes nicht in Betracht zu ziehen sind.

Für die hiernach revidirten kanalmäßig befundenen Tafeln wird die Tournummer erteilt, welche bei den Weichselflößen sogleich auf jeder dieser Tafeln neben der Blechmarke durch einen Trockenstempel angebracht wird. Hierzu ist die betreffende Stelle von dem Transportführer vorher gehörig vorzurichten (abzuschalmen). Außerdem ist daneben, indeß nur für die Holzflöße von der Weichsel, eine Blechmarke mit dem Namen des Transportführers in leicht erkennbarer Form zu befestigen. Die Holzverzeichnisse werden sodann mit der Tournummer versehen; der Transport wird in die Tourliste eingetragen und:

- a) dem Führer des Weichselholz-Transportes zuerst der Hafen-Einfahrtschein und demnächst der Tourschein,
- b) dem des Oberbrahes-Holztransportes der Tour- und Passirschein zum weiteren Verfahren nach § 19 der Kanal-Polizei-Verordnung vom 27. März 1874 sogleich erteilt.

§ 9. Nach beendeter Revision des Weichselholztransportes muß der Führer seinen Transport in der Reihenfolge der Tournummer von der Revisionsstelle entfernen und in den Hafen nach zuvoriger Anmeldung bei dem Hafenmeister befördern. Den Anordnungen der Hafenbeamten ist hierbei pünktlich Folge zu leisten.

§ 10. Falls der Hafen Brahemünde mit Weichselflößen belegt ist, und die nachfolgenden Transporte nur entsprechend dem täglichen Abgange nach dem Bromberger Kanal in den Hafen eingehen können, so ordnen sich die Transporte auf der Weichsel zwischen Thorn und der langen Buhne oberhalb der Otterauer Rämpfe möglichst nach der Zollabfertigungsnummer. Die Führer derselben haben sich stets Kenntniß darüber zu verschaffen, ob und wann sie ihre Transporte zur Revision und zur Ertheilung der Tournummer nach der Revisionsstelle hinschaffen dürfen.

§ 11. Hölzer oder Tournummer, die in den Hafen einlaufen sollen, sind bei dem Flößerei-Aufseher ebenfalls zu melden, welcher demnächst den Hafen-Einfahrts-Schein erteilt. Hölzer mit Tournummern rangiren an jedem Anmeldungstage bei der Anmeldung von Hölzern ohne Tournummer.

§ 12. Veränderungen in dem Bestande der Floßtafeln der bereits revidirten und mit Tournummern versehenen Holztransporte dürfen nur auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung der Kanal-Inspection vorgenommen werden. Nicht genehmigte Veränderungen ziehen den Verlust der Tournummer nach sich.

§. 13. Zwischen zwei ganzen Transporten desselben Besitzers, welche Tournummern erhalten haben und bereits im Hafen liegen, kann die Kanal-Inspektion auf schriftlichen Antrag eine Vertauschung der Tournummern gestatten, aber nur dann, wenn der spätere Transport keine größere Länge als der frühere hat.

§. 14. Falls Holztransporte ohne Verschulden des Führers durch Hochwasser u. vor Ertheilung der Tournummern über die Revisionsstelle hinaus geschwommen sind, so können denselben nach dem Ermessen der Kanal-Inspektion die unter normalen Verhältnissen zuständigen Tournummern ertheilt werden.

§. 15. Floßhölzer, die im Hafen Brahemünde liegen und nicht der Reihenfolge nach in den Kanal eingeschleust werden sollen, müssen mindestens drei Tage vorher bei der Kanal-Inspektion „vorläufig“ abgemeldet werden. Wer dies unterläßt, verliert die Tournummer. Sollen die ordnungsmäßig vorläufig abgemeldeten Hölzer demnächst nach dem Kanale befördert werden, so sind sie wieder anzumelden und werden alsdann mit Beginn des dritten Tages einrangirt.

§. 16. Schiffe, die von der Weichsel kommen, können jederzeit in die Hafenstraße u. s. w. eingebracht werden. Durch die Hafenstraße werden sie dann abwechselnd mit Holzflößen oder in Gemeinschaft mit diesen befördert. Den Anordnungen der Hafenbeamten haben die Schiffsführer pünktlich Folge zu leisten.
II. Einfahrt der Holztransporte aus dem Hafen in die kanalisirte Brahe.

§. 17. Die Einfahrt der Holzflöße aus dem Hafen Brahemünde in die kanalisirte Brahe u. s. w. ist nur auf Grund eines Passirscheines, den der auf dem ersten Floße befindliche Flößer stets bei sich zu führen, den Kanal- und Stromaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuweisen und bei der Ankunft an der I. Schleuse in Bromberg nebst dem Holzverzeichnis dem Schleusenmeister abzugeben hat, gestattet.

§. 18. Werden Floßhölzer ohne Passirschein auf der kanalisirten Brahe angetroffen, so sind dieselben anzuhalten und vorläufig am rechten Ufer festzulegen; die Kanal-Inspektion entzieht dem ganzen Transport zu welchem sie gehören, die Tournummer, falls er eine solche erhalten hatte, und ordnet den Rücktransport nach dem Hafen an. Reist der Transportführer dieser Anordnung nicht sogleich Folge, so wird die Rückbeförderung von Polizei wegen bewirkt, und ein Theil des Holzes zur Deckung der Kosten mit Beschlag belegt. Erfolgt die Erstattung dieser Kosten einschließlich der Bewachungskosten nicht innerhalb 8 Tagen bei der Kanal-Inspektion, so wird das Holz verkauft. Der sich etwa ergebende Ueberschuß wird dem Besitzer des Holzes ausgehändigt oder für denselben hinterlegt.

Außerdem verfallen in Strafe:

- a) der Transportführer,
- b) der Besitzer der das Holz schleppenden Dampfboote oder Trödelperde und zwar für jedes der von ihnen geschleppten Treiben,

c) jeder von der Bemannung, der den Anordnungen der Beamten nicht Folge leistet.

§. 19. Der Passirschein wird für das mit Tournummern versehene, für den Kanal bestimmte Weichselholz durch den Flößerei-Aufscher an der Brahe nach nochmaliger Revision und bei richtigem Befunde unter Beifügung des revidirten Holzverzeichnisses, ertheilt.

§. 20. Um denselben zu erlangen, muß der Führer des Transportes seine Hölzer zum Einflößen in die Brahe bereit und sich in steter Kenntniß halten, wie viele in die Brahe zu bringende Transporte noch vor dem seinigen liegen. Sobald die 10te Tournummer vor der seinigen an der Reihe ist, meldet derselbe sich bei dem Flößerei-Aufscher, überreicht seinen Passirschein und eine schriftliche Erklärung der Besitzer der von ihm gemieteten Dampfschiffe oder Pferde, daß sie zur Beförderung des betreffenden Transportes bis in das Bassin der Iten (Stadt-) Schleuse bereit seien.

§. 21. Der Flößerei-Aufscher vergleicht den Transport mit dem ihm überreichten Passirschein und dem ihm von der Kanal-Inspektion übersandten Holzverzeichnis.

Zeigt der Transport willkürliche, d. h. nicht vorher durch die Kanal-Inspektion genehmigte Veränderungen gegen den Revisionsbefund bei Ertheilung der Tournummer, so wird kein Passirschein ertheilt; es tritt vielmehr Entziehung der Tournummer ein.

§. 22. Findet der Flößerei-Aufscher dagegen Alles in Ordnung, so trägt er den Transport in sein Passirbuch ein, stellt den Passirschein aus und übergibt solchen dem Transportführer.

§. 23. Wer die Meldung (§. 20) bei dem Flößerei-Aufscher dermaßen verspätet, daß schon die 5te Tour vor der seinigen am Einfahren in die Brahe ist, wird, wenn nicht entschuldigende Gründe vorliegen, mit Verlust der Tournummer bestraft.

Wer von dem erhaltenen Passirscheine nicht Gebrauch macht, verliert die Tournummer.

§. 24. Weichselholz mit und ohne Tournummer, das an der Brahe ausgewaschen oder in den Hafen an der Eisenbahnbrücke oder in die Mühlenbrahe u. eingebracht werden soll, wird nach der Bestimmung der Kanal-Inspektion befördert, bei der die nöthigen Anträge zu stellen sind.

§. 25. Die Hafenstraße und die Einfahrt aus dem Hafen in die Brahe darf nicht verlegt werden. Fahrt auf der kanalisirten Brahe und das Lager in derselben.

§. 26. Der Empfang des Passirscheins verpflichtet den Transportführer, das Holz ohne Unterbrechung aus dem Hafen in die kanalisirte Brahe und durch den Kanal zu schaffen, damit die Schleusen des letzteren unausgesetzt, (auch bei Nacht) in Thätigkeit erhalten werden können.

§. 27. Wer mit seinem Holze, obwohl er an der Reihe ist und den Passirschein besitzt, so weit zurückbleibt, daß der Betrieb an der Schleuse bei Karlsdorf oder an den ersten beiden Schleusen des Brom-

berger-Kanals stockt, verliert die Tournummer für das noch nicht in den Kanal beförderte Floßholz, dasselbe muß vielmehr, wie in § 18 angeordnet, nach dem Hafen zurückgeschafft werden.

Von der Entziehung der Tournummer kann die Kanal-Inspektion Abstand nehmen, sobald nachgewiesen wird, daß diese Verzögerung ohne Verschulden des Transportführers eingetreten ist.

§ 28. Bei der Karlsdorfer Schleuse werden, wenn Schiffe und Floßhölzer zugleich vorliegen, abwechselnd je eine Schleusenfüllung mit Rähnen und demnächst eine solche mit Floßholz gemacht. Dampf-schiffe schleusen beiden vor.

Der Leinpfad auf der Brahe und das Trödeln mit Pferden.

§ 29. Der Leinpfad an der Brahe darf nur zum Trödeln von Schiffsfahrzeugen und Flößen benutzt werden. Auf demselben darf weder Feuer angemacht, noch irgend ein Gegenstand niedergelegt, noch sonst etwas vorgenommen werden, was dem Trödeln hinderlich sein könnte.

§ 30. Die Trödelmannschaften müssen dieselbe Reihenfolge einhalten, in welche die Fahrzeuge und Flöße in die Brahe eingelassen sind.

§ 31. Stromabwärts dürfen Pferde auf dem Braheleinpfade nur mit Genehmigung der Kanalinspektion befördert werden.

§ 32. Vom Ufer aus dürfen Flöße nur in einfacher Tafelbreite und nicht in größerer Länge als 100 Meter zu einem Treiben verbunden, getröbelt werden.

Der auf dem Floße stehende Trödelbaum muß mindestens 3 Meter hoch und mit einer von der Kanal-Inspektion zu ertheilenden Nummer versehen sein, an welcher der Trödel-Unternehmer zu erkennen ist. Die Scheerleine muß an graden Uferstrecken mindestens 3 Meter lang sein, beim Passiren der Krümmungen aber verlängert oder verkürzt werden, damit das Anstoßen des Floßes an die Ufer vermieden wird. Zum Absetzen vom Ufer müssen die erforderlichen Mannschaften, mindestens aber zwei Leute auf jedem Treiben vorhanden sein.

§ 33. Die Floßtreiber dürfen auf dem Leinpfade nur anhalten, wenn Pferde gewechselt oder gefüttert und getränkt werden sollen. Dies darf aber nur an den von der Kanal-Inspektion bezeichneten Stellen geschehen.

Die Schiffe dürfen außerdem auch zum Einnehmen oder Löschen der Ladung am Leinpfad gestreckt angelegt, doch muß dies Geschäft möglichst beschleunigt werden.

Die Mannschaften der am Ufer gestreckt liegenden Fahrzeuge und Flöße sind verpflichtet, die Trödel-leinen vorbeipassirender Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust überzuholen, oder auf den Flößen die Trödel-bäume gänzlich niederzulegen.

§ 34. Beim Begegnen der Fahrzeuge und Flöße muß die Leine werfen:

- a) das unbeladene dem beladenen,
- b) sind beide beladen, das stromabwärts gehende dem stromaufwärts gehenden,
- c) das durch Menschen getrödelte, dem durch Pferde getrödelten,
- d) das kleinere dem größeren.

Dampf- und Ketten-schleppschiffahrt.

§ 35. Durch Dampfschiffe dürfen Flöße in zweifacher Tafelbreite geschleppt werden.

Die Länge derselben wird von uns besonders festgesetzt. Zum Absetzen vom Ufer müssen die erforderlichen Mannschaften, mindestens aber zwei Leute, auf jedem Treiben vorhanden sein.

§ 36. Dampfschiffe, welche sich begegnen, weichen einander nach der rechten Seite aus.

Andere Schiffsgefäße oder Flöße dürfen, sobald ein Dampfschiff das Zeichen zur Ankunft oder Abfahrt giebt, nicht losgelegt werden. Wenn Schiffsgefäße in der Fahrt sind, müssen sie dem Dampfschiffe nach dem Ufer ausweichen.

Flöße weichen immer nach der Leinpfadseite aus.

Haben die Fahrzeuge Segel beigelegt, oder liegen sie vor Anker, so müssen sie, während das Dampfschiff vorbeifährt, die Stangen und Leinen soweit einziehen, daß diese nicht über Bord überstehen.

An den durch Tafeln bezeichneten Anlegeplätzen der Dampfschiffe darf kein anderes Schiff oder Floß anlegen.

Anlegen und Losgehen der Schiffe und Flöße.

§ 37. Auf jedem Schiffe, das unterhalb Bromberg liegt oder fährt, muß an einer Segelstange eine kleine Flagge aufgerichtet sein, damit dasselbe von entgegenkommenden Fahrzeugen auch schon über die Flußbiegungen hinaus bemerkt werden kann.

§ 38. In die Braheflußstrecke von der Weichsel bis zum Wehr bei Brahnau dürfen Fahrzeuge und Flöße nur mit Genehmigung der Kanal-Inspektion eingebracht werden; in der Flußstrecke vom Brahnauer Wehrkanal bis zur Brahnauer Fähre dürfen während der Winterzeit weder Schiffe noch Flöße liegen, während des Sommers nur mit Genehmigung der Kanal-Inspektion.

Im Uebrigen dürfen während der Betriebsperiode unterhalb des städtischen Gebietes von Bromberg am rechten Ufer Schiffe nur in einfach gestreckter Lage, innerhalb des städtischen Gebiets aber in zweifacher Lage nebeneinander, zwischen der Danziger und der Magazinbrücke und im Hafen unterhalb der I. (Stadt-)Schleuse nur mit besonderer Genehmigung der Kanal-Inspektion anlegen.

In der Oberbrahe dürfen die Flöße nur in einfach gestreckter Lage am Ufer liegen.

§ 39. Wenn sich Holzflöße auflösen, verfällt der Transportführer in Strafe; er ist verpflichtet, sie wieder zusammenbinden und befestigen zu lassen. Der Transportführer bleibt auch für die Schadloshaltung der etwa durch das umhertreibende Holz geschädigten